Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin

Code of Conduct

für das Fundraising an der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin vom Januar 2024

Stand: 25.03.2024

Präambel

Die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin ist zu sehr großen Teilen von den Zuwendungen des Landes Berlin abhängig. Um die Zukunft des Museums zu sichern und die Finanzierung der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin auf eine solide Grundlage zu stellen, ist es ratsam, neben der Öffentlichen Hand weitere Finanzierungsquellen zu erschließen. Fundraising wird in diesem Zusammenhang immer wichtiger werden und kann neben der Akquirierung von Fördergeldern vor allem auch Spenden oder Sponsoring sowie Public-Privat Partnership Modelle umfassen.

Alle Fundraising Aktivitäten der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin verfolgen dabei den Zweck, die Erreichung der Ziele der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, wie sie in seiner Strategie formuliert sind, zu unterstützen. Sämtliche Fundraising Aktivitäten müssen daher einen direkten Bezug zu den Aktivitäten der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin selbst aufweisen können. Die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin verpflichtet sich mit Augenmerk auf ihre aktiven Bemühungen um zusätzliche finanzielle Mittel und mit Bedacht auf ihre Stellung als öffentliche, unabhängige Einrichtung auf folgenden Code of Conduct.

1. Allgemeine Grundsätze

a. Fundraising-Aktivitäten, wie das Werben um Zuwendungen, also Spenden sowie Sponsoringmittel sind transparent und der Wahrheit entsprechend zu dokumentieren. Die Aktivitäten der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin und die beabsichtigte Verwendung der eingeworbenen Mittel werden dokumentiert.

Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin
Tel +49 30 439 734-0
info@technikmuseum.berlin

b. Einmal im Jahr veröffentlicht die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin umfassend über die eingeworbenen Mittel und soweit möglich über die Mittelgeber und Verwendung bzw. die Zweckbindung der Mittel.

c. Die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Zuwendenden respektiert werden.
Es ist zu unterscheiden zwischen Spenden zur freien Verfügung und zweckgebundene Spenden. Zweckgebundene Spenden werden ausschließlich zu dem vom Spender beabsichtigten Zweck eingesetzt.

d. Alle mit dem Fundraising befassten Personen der Stiftung Deutsches Technik-museum Berlin handeln auf Basis dieses Code of Conduct mit Fairness und Integrität und halten die relevanten, ethischen Richtlinien und Standards ein (siehe Anlagen). Das Handeln hinsichtlich der Annahme von Geschenken, Einladungen und der Teilnahme von fremdfinanzierten Reisen wird zudem durch die geltenden gesetzlichen Regeln bestimmt.

e. Mitarbeitende im Fundraising werden mit derselben Vergütung entlohnt, das nicht auf Basis von Anzahl oder Höhe der eingeworbenen Zuwendungen berechnet wird. Erfolgsbasierte Bonifikationen sind nicht möglich.

f. Persönliche Daten von Zuwendenden werden vertraulich und entsprechend den anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

2. Begriffsbestimmung

a. Sponsoring ist ein Austausch von Leistung und Gegenleistung. Sponsoring im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben ist das gezielte Fördern von Einzelmaßnahmen der Stiftung Deutsches Technikmuseum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen von Wirtschaftsunternehmen oder Privatpersonen an Stellen der öffentlichen Verwaltung oder

Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin
Tel +49 30 439 734-0
info@technikmuseum.berlin

Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

b. Für das Sponsoring kommt eine Vielzahl von Bereichen in Betracht. Sponsoring ist insbesondere geeignet für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und der Kultur, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte der jeweiligen Verwaltungstätigkeit auszuschließen ist. Beispiele für die Anwendung von Sponsoring sind unter anderem Tagungen, Kongresse, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen („Tag der offenen Tür") oder die Herausgabe von Publikationen, Broschüren und Anzeigen.

c. Als Gegenleistung verfolgen die Sponsoren dabei regelmäßig eigene unternehmensbezogene Ziele. Sie streben einen Ansehensgewinn durch das Herstellen einer positiven Verbindung ihrer Person, ihres Unternehmens, ihrer Produkte oder Leistungen mit der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit an (Imagetransfer). Hier kommt beispielsweise die Erwähnung des Sponsors in Publikationen oder auf Plakaten, die Erlaubnis eigener Werbung bei gesponserten Veranstaltungen oder das Integrieren des geförderten Objektes in die eigene Kommunikation des Sponsors in Betracht. In jedem Fall ist jedoch Sponsoring steuerlich absetzbar, sei es als Betriebsausgabe oder partiell als Spende.

d. Als Vereinbarung auf Gegenseitigkeit dient Sponsoring einerseits dem Bedürfnis der öffentlichen Hand, Belange der Verwaltung durch Unterstützung privater Geldgeber zu fördern, und andererseits dem Interesse des Sponsors an Öffentlichkeit.

3. Abgrenzung zu anderen Zuwendungsformen

a. Die Abgrenzung zwischen Sponsoring und anderen Formen von Zuwendungen oder unternehmerischen Aktivitäten dient der begrifflichen Klarheit.

b. Während das Sponsoring auf einen Leistungsaustausch zielt, hat der Spender /Mäzen keinen Anspruch auf eine Gegenleistung.

c. Dem Spender kommt es weniger darauf an, sich selbst in der Öffentlichkeit positiv darzustellen, als vielmehr die konkrete Verwaltungsmaßnahme zu fördern. Spenden können u. a. wegen ihrer steuerlichen Absetzbarkeit für den Spender vorteilhaft sein.

d. Das Mäzenatentum stellt die uneigennützige Förderung durch einen Mäzen ohne Gegenleistung dar. Der Mäzen handelt aus altruistischen Motiven heraus und wünscht in der Regel keine Öffentlichkeitswirkung. Die steuerliche Absetzbarkeit gilt auch für das Mäzenatentum.

e. Bei der Werbung geht es allein um das Erreichen eines möglichst großen und zielgruppengeeigneten Publikums (Erhöhung des Bekanntheitsgrades). Der Fördergedanke spielt keine Rolle.

4. Allgemeine ethische Grundsätze

a. Die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin hat klare und transparente Governance-Strukturen implementiert und Personen bzw. Instanzen innerhalb ihrer Struktur benannt, die für die Annahme oder Ablehnung einer Zuwendung im weiteren Sinne verantwortlich sind. Dabei soll eine personelle Trennung zwischen Mitarbeitenden und Annehmenden/Genehmigenden beachtet werden.

b. Die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin legt besonderen Wert auf Transparenz und Rechtssicherheit. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Annahme von Zuwendungen verbindliche Prozesse festgelegt, die sich u. a. aus der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Berlin ergeben.

c. Mitwirkende im Fundraising halten mit ihrer Leiterin/ ihrem Leiter unverzüglich Rücksprache, sollten Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit einer Zuwendung mit den ethischen

Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin
Tel +49 30 439 734-0
info@technikmuseum.berlin

Grundsätzen im Sinne der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Berlin auftauchen. Die Leiterin/ der Leiter berichtet an die Direktion.

Mittel von Unternehmen oder gleichgelagerten Institutionen müssen auf Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) überprüft werden. Es wird geprüft, ob die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in den Lieferketten rechtlich verbindlich und angemessen eingehalten werden. Die Prüfung der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) ist hier maßgeblich.

d. Zugleich findet eine Prüfung analog der Vergabekriterien des Landes Berlin für die öffentliche Vergabe an Unternehmen statt.

e. Im Einzelfall kann eine weitergehende Prüfung notwendig werden. Diese nimmt die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin selbst vor und bedient sich der Unterstützung entsprechender NGO´s wie z. B. Transparency International, UN Organisationen oder german watch. Das Ergebnis der Prüfung wird im Leitungsgremium diskutiert und eine Entscheidung durch die Direktion getroffen.

f. Folgende Fragen sind bei der Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung zu berücksichtigen:
   - Ist die Zuwendung mit den Zielen des Technikmuseums und dem Stiftungszweck vereinbar?
   - Gibt es Hinweise darauf, dass die Mittel für die Zuwendung aus strafbaren Handlungen oder aus menschenrechts- bzw. grundrechtswidrigen Aktivitäten stammen?
   - Besteht die Befürchtung, dass durch die Zuwendung die Freiheit von dienstlichen Entscheidungen direkt oder indirekt beschnitten oder das Mitarbeitende beeinflusst

Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin
Tel +49 30 439 734-0
info@technikmuseum.berlin

werden könnten?

- Ergeben sich auf Grund dieser Erwägungen hinsichtlich einer Zuwendung Bedenken, sind die Zuwendungen abzulehnen.

g. Es dürfen keine Fundraisingmittel angenommen werden, wenn durch die Annahme:
   - Beschaffungsentscheidungen oder Umsatzvolumina zugunsten der Zuwendenden beeinflusst und diese hierdurch begünstigt würden.
   - die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin bei ihrer Zielerreichung beeinträchtigt wird.
   - die Beziehung zu anderen Stakeholdern beeinträchtigt wird.
   - die Zuwendung Interessenskonflikte auslöst.
   - der Ruf der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin beschädigt wird.
   - das Stiftungsvermögen reduziert wird.
   - die Grundsätze redlicher Forschung durch politische, ideologische oder ökonomische Verwertungsinteressen des Zuwendenden verletzt werden.
   - Bedingungen geknüpft sind, die für das Technikmuseum unannehmbar sind

5. Anforderungen an Fördernde, Sponsoren und Kooperationen

Grundsätzlich sollen sich die potentiellen Fördernden der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet fühlen, welche die EU-Kommission am 21. April 2021 vorgelegt hat. Darüber hinaus sind die Grundlagen für den Erhalt von Zuwendungen bzw. für die Kooperation mit fördernden Unternehmen, Stiftungen oder Personen folgende Kriterien:

5.1 Die Wahrung des Ansehens und der Unabhängigkeit der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin als Stiftung und als Museum sowie ihrer Beschäftigten.

5.2 Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung und musealen Arbeit und Darstellung von möglichen wirtschaftlichen oder sonstigen partikularen Interessen.

Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin
Tel +49 30 439 734-0
info@technikmuseum.berlin

5.3 Die Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen der Stiftung Deutsches Technikmuseum und ihren Fördernden.

5.4 Der Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Biodiversität ist in besonderem Maße zu berücksichtigen, eine nachhaltige umwelt- und sozialverträgliche Geschäftsphilosophie des Fördernden soll angestrebt werden.

6. Ausschlusskriterien für die Annahme von Fundraisingmitteln

Bei der Überprüfung einer Zusammenarbeit berücksichtigt die Stiftung Deutsches Technikmuseum Folgendes:

6.1 Sie wird keine Mittel oder Leistungen von Organisationen oder Personen annehmen, welche die Persönlichkeitsrechte jeder einzelnen Person unabhängig von Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Identität, Religion, Weltanschauung oder politischer Gesinnung nicht respektieren.

6.2 Sie wird keine Mittel oder Leistungen von Organisationen oder Personen annehmen, soweit diese aus menschenrechts- bzw. grundrechtswidrigen Aktivitäten stammen.

6.3 Sie wird keine Mittel oder Leistungen annehmen, die anonym oder über eine Vermittlung erfolgen, die nicht bereit ist, gegenüber der Stiftung Deutsches Technik-museum den Fördernden zu identifizieren. Sie wird Bitten um Anonymität ihrer Fördernden nicht zustimmen, wenn sie einen Interessenskonflikt befürchtet oder andere ethische Bedenken hat.

6.4 Die Stiftung Deutsches Technikmuseum wird keine Mittel oder Leistungen von Organisationen oder Personen annehmen, soweit diese aus strafbaren Handlungen stammen oder durch deren Annahme die Stiftung Deutsches Technikmuseum ihrerseits einen Rechtsverstoß begeht.

Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin
Tel +49 30 439 734-0
info@technikmuseum.berlin

6.5 Die Stiftung Deutsches Technikmuseum wird keine Spenden, Sponsorings oder Zuschüsse beantragen oder Mittel und Leistungen annehmen, wenn die Annahme ihren Interessen zuwiderlaufen würde. Dies könnte etwa in den folgenden Umständen der Fall sein:

- Beeinträchtigung der Verpflichtungen der Stiftung Deutsches Technikmuseum gegenüber anderen Fördernden, Partnern, Besuchern oder öffentlichen Zuwendungsgebern.
- Schaffung eines für die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin inakzeptablen Interessenskonflikts.
- Schädigung des Rufs, der Unabhängigkeit oder Integrität der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin
- Schädigung der Fähigkeit der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, ihre Ziele zu erfüllen, einschließlich der Beeinträchtigung der Freiheit der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, ihre Forschungsvorhaben, Ausstellungen und Programme zu verwirklichen

7. Anforderungen an professionelles Fundraising

a. Zuwendenden und potenziellen Zuwendenden werden auf Wunsch eine Ansprechperson am Technikmuseum sowie die Zuwendungsverwendung offen-gelegt. Damit wird den Zuwendenden die Möglichkeit für Rückfragen und für eine maßvolle Kontrolle der Mittelverwendung eingeräumt.

b. Zuwendende und potenzielle Zuwendende erhalten auf Nachfrage folgende Informationen vollständig und wahrheitsgemäß, so dem keine allfälligen Verschwiegenheitsverpflichtungen entgegenstehen:
   - den aktuellsten Geschäftsbericht inklusive Finanzbericht
   - Informationen bezüglich der Spendenabsetzbarkeit und gegebenenfalls eine Spendenbestätigung
   - eine Kopie der entsprechenden Bestimmungen zur Annahme von Zuwendungen

Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin
Tel +49 30 439 734-0
info@technikmuseum.berlin

c. Der Wunsch Zuwendender, von einer Veröffentlichung ihrer Namen abzusehen, wird respektiert.

d. Die Privatsphäre von Zuwendenden wird respektiert. Jegliche Dokumentation von Daten über Zuwendende wird vertraulich behandelt. Den Zuwendenden wird auf Wunsch über diese Aufzeichnungen Auskunft erteilt und Einsicht gewährt.

e. Beschwerden von Zuwendenden werden zeitnah und adäquat beantwortet.

f. Zweckgewidmete Spenden werden ausnahmslos für den vorgesehenen Zweck verwendet. Bei eintretenden Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Zwecke, werden mit den Zuwendenden Alternativen und die damit einhergehenden weiteren Schritte besprochen.

g. Alle Zuwendungen sind auf entsprechenden Konten der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin zu verbuchen (kein Privatkontenverfahren).

h. Die Zuwendungen an die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin können neben den direkten, auch indirekte Kosten abdecken. Für indirekte Kosten ist eine Gemeinkostenpauschale zulässig.

8. Entscheidungsprozess über die Annahme bzw. Ablehnung von Fundraisingmitteln

a. Die in der Anlage befindliche Anzeige auf Einwerbung von Fundraisingmitteln muss zwingend vor der Annahme von Fundraisingmitteln jeglicher Art ausgefüllt und über den Dienstweg der Direktion angezeigt werden. Diese entscheidet nach Durchführung der erforderlichen Prüfungen über die Annahme oder Ablehnung der entsprechenden Mittel.

b. Dieser Code of Conduct wird den Mitarbeitenden der Stiftung zur Kenntnis gegeben und

Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin
Tel +49 30 439 734-0
info@technikmuseum.berlin

Stiftung
Deutsches
Technikmuseum
Berlin

museumsöffentlich bekannt gemacht. Zugleich wird er den Zuwendenden zur Kenntnis gebracht und um Einhaltung gebeten.

Berlin, 25. März 2024

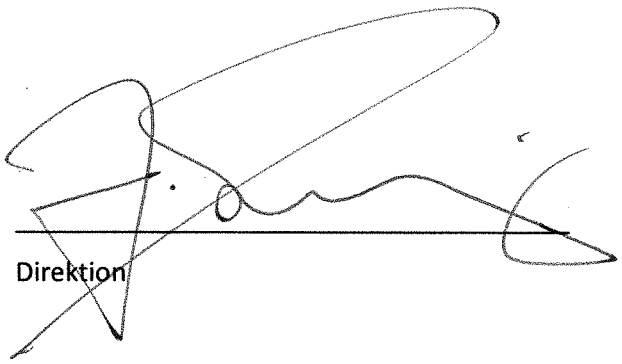

Direktion

Stiftung
„Deutsches Technikmuseum Berlin"
Joachim Breuninger
Vorstand der Stiftung
Trebbiner Str. 9 • 10963 Berlin

Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin
Tel +49 30 439 734-0
info@technikmuseum.berlin